OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604134/2/ZO/Mu

Datum:
Linz, 5. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn M P, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 18.11.2020, GZ: BauR-417-01-1406-2018, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch abgewiesen.
Bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben, die Geldstrafe wird auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 30 Stunden herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu. I.
1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 18.11.2020, GZ: BauR-417-01-1406-2018, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) vorgeworfen, dass er es als Zulassungsbesitzer des KFZ mit dem Kennzeichen x, unterlassen habe, der Behörde die mit Schreiben vom 11.01.2019, BauR-417-01-1406-2018, geforderte Auskunft darüber zu geben, wer dieses KFZ am 26.07.2018 um 16:06 Uhr, im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels Stadt auf der A25, Fahrtrichtung Knoten Haid, bis zu km x, gelenkt hat.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 100 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 44 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, äußerte der Bf sich dahingehend, dass er einerseits die ihm vorgeworfenen Tat nicht begangen habe und anderseits, dass die Strafhöhe zu hoch bemessen sei. Er verdiene nicht viel, um diesen Betrag bezahlen zu können.

3. Der Magistrat der Stadt Wels hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, es wurde eine Geldstrafe von weniger als 500 Euro verhängt und die Durchführung einer Verhandlung wurde nicht beantragt. Von dieser wird gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen. Der Bf wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x. Mit diesem Kraftfahrzeug wurde am 26.07.2018 um 16:06 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A25, Abschnitt Wels Nord-ÖBB Terminal Wels, Knoten Haid, km x, benutzt, ohne dabei die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Mit Schreiben der ASFINAG vom 14.08.2018 wurde der Bf als Zulassungsbesitzer zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Nachdem der Bf dieser Aufforderung

nicht nachgekommen ist, wurde gegen ihn als Zulassungsbesitzer mit Schreiben der ASFINAG vom 05.11.2018 eine Anzeige an die belangte Behörde wegen des Verdachtes einer Übertretung nach § 10 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 idgF. erstattet.

Daraufhin wurde der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 11.01.2019, GZ: BauR-417-01-1406-2018 gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, der Behörde schriftlich binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 26.07.2018, 16:06 Uhr, dieses Kraftfahrzeug auf der mautpflichtigen Bundesstraße A25, Richtungsfahrbahn Knoten Haid, bei km x, zuletzt gelenkt hat. Diese Lenkererhebung wurde dem Bf durch Hinterlegung am 16.01.2019 nachweislich zugestellt.

Da der Bf innerhalb der gesetzlichen Frist keine Lenkerauskunft erteilte, verhängte die belangte Behörde über ihn mit Strafverfügung vom 29.04.2019, GZ: BauR-417-01-1406-2018, wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 100 Stunden). Diese Strafverfügung wurde dem Mitbewohner des Bf am 02.05.2019 nachweislich zugestellt.

In dem dagegen rechtzeitig per E-Mail eingebrachten Einspruch vom 07.05.2019 äußerte der Bf lediglich, dass er eine gültige Vignette gehabt habe.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 10.01.2020 teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass ihm die angelastete Tat sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen ist, da er innerhalb der gesetzlichen Frist keine Lenkerauskunft erteilte, weshalb vorgesehen sei, mit Straferkenntnis eine Geldstrafe in Höhe von 440 Euro zu erlassen. Gleichzeitig wurde dem Bf dazu die Möglichkeit eingeräumt, binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, eine Stellungnahme abzugeben.

In seiner per E-Mail eingebrachten Stellungnahme vom 27.01.2020 erhob der Bf zunächst Einspruch gegen die Strafhöhe und führte dazu weiters aus, dass er Vater von drei Kinder sei. Die älteste Tochter erwarte ein Baby, er müsse sie auch weiterhin unterstützen. Seine Frau arbeite lediglich 20 Stunden und verdiene daher auch wenig. Zudem haben sie hohe Mietkosten zu bezahlen. Daher wird die Reduzierung des Strafbetrages beantragt. Abschließend wurde vom Bf angemerkt, dass er in Zukunft verlässlich und auch schriftlich handeln werde.

Daraufhin wurde der Bf mit E-Mail der belangten Behörde vom 28.01.2020 aufgefordert, der Behörde Nachweise (Gehaltszettel, Geburtsurkunde seiner Kinder, Mietkosten) über seine finanzielle Situation zu übermitteln.

Da der Bf darauf nicht reagierte, wurde von der belangten Behörde das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis erlassen.

Es steht daher ohne Zweifel fest, dass der Bf innerhalb der gesetzlichen Frist keine Lenkerauskunft erteilt hat.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der

gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

5.2. Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt zu haben, die die Auskunft erteilen könnte.

5.2.1. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 7. Dezember 2016, Ra 2016/02/0165).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte den Bf die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (VwGH 5. Oktober 1990, 90/180190; 18. September 1991, 91/03/0165 uva.).

Dieser Verpflichtung hat der Bf nicht entsprochen, weil die geforderte Auskunft nicht erteilt wurde und das behördliche Auskunftsersuchen gänzlich unbeantwortet blieb. Er hat daher die ihm vorgeworfene Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG in objektiver Hinsicht verwirklicht.

5.2.2. Soweit der Bf in seiner Beschwerde vorbringt, dass die ihm vorgeworfene Übertretung nicht stimme, womit er wohl gemeint hatte, dass er, wie bereits im Einspruch vom 07.05.2019 geäußert hatte, über eine gültige Vignette verfügt hätte, ist ihm zu entgegnen, dass es im gegenständlichen Verfahren ausschließlich um das Nichterteilen der Lenkerauskunft geht. Der zur Last gelegte Tatbestand der Nichterteilung einer Lenkerauskunft ist eine eigenständige - vom Grunddelikt unabhängige - Verwaltungsübertretung, die mit dem Verstreichen der zweiwöchigen Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft (zwei Wochen nach Zustellung der Anfrage) als verwirklicht gilt.

5.2.3. Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, weshalb gemäß § 5 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

5.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

5.2.2. Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafen bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Über den Bf wurde im vorliegenden Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 440 Euro verhängt. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe schöpft diesen Strafrahmen zu 8,8 Prozent aus.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt, schließlich sogar unmöglich gemacht, sodass eine Ahndung des für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddeliktes nach dem Bundesstraßenmautgesetz (Benutzung der mautpflichtigen Bundesstraße, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben)

letztlich nicht möglich war und der betreffende Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Von der belangten Behörde wurden weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände festgestellt.

Der Bf ist aktenkundig unbescholten, was einen erheblichen Strafmilderungsgrund bildet. Strafmildernd ist auch die lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen. Sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Beachtet muss aber auch werden, dass die Lenkerauskunft der belangten Behörde anlässlich der Anzeige der ASFINAG vom 05.11.2018 wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung nach dem Bundesstraßenmautgesetz (Grunddelikt) erfolgte und daraufhin, weil der Bf darauf nicht reagierte, über ihn wegen der nicht erteilten Lenkerauskunft mit Strafverfügung vom 29.04.2019 eine Geldstrafe in Höhe von 440 Euro verhängte. Daraus ist ableitbar, dass sich die belangte Behörde für die Bestrafung der Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG an der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG orientiert hat. In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es beim Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 KFG „nicht auf das Grunddelikt ankommt“. Die Mindeststrafe für die Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beträgt 300 Euro

Der Bf verfügt nach seinen eigenen Angaben über ein geringes Einkommen und ist sorgepflichtig für drei Kinder, wobei die älteste Tochter ein Kind erwartet, die er auch weiterhin finanziell unterstützen muss. Seine Ehegattin arbeitet nur 20 Stunden, weshalb auch sie nur ein geringes Einkommen hat. Weiters habe sie sehr hohe Wohnungsmietkosten zu zahlen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände konnte die von der Behörde verhängte Geldstrafe herabgesetzt werden. Die nunmehr herabgesetzte Strafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen lediglich zu 3 % aus und erscheint ausreichend, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten, zumal er auch selbst in seiner Stellungnahme vom 27.01.2020 äußerte, sich in Hinkunft schriftlich und verlässlich zu verhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war bei diesem Ergebnis ebenfalls angemessen herabzusetzen.

Zu II.:
Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG entsprechend der herabgesetzten Strafe neu festzusetzen, für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag vorzuschreiben, weil der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 103 Abs. 2 KFG sowie zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl